

Aufgaben des Schulträgers

- Alle Räumlichkeiten: Klassenzimmer, Fachkabinette, Turnhalle, Sportplatz, Schulküche, Außengelände, Horträume werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Bewirtschaftung: Der Schulträger trägt die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Stromkosten, Wasserkosten, Reinigungskosten).
- Bauliche Unterhaltung: Der Schulträger trägt die Kosten.
- Haftung: Für technische Störungen haftet der Schulträger nicht. Im Übrigen haftet der Schulträger für das Versagen von Einrichtungen, für andere Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse nur, soweit der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Gemeinsame Kooperationsvorhaben und gemeinsame Reflexion

- Schule und Hort knüpfen bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und Bildungsangeboten an die Interessen der Kinder an.
- Der Hort ist ein „Raum“ für die Interessen der Mädchen und Jungen. Hier besteht die Möglichkeit neben den im Unterricht geförderten Interessen neue und andere Interessen zu entdecken und bereits bestehende zu vertiefen. Um das Spektrum zu erweitern, finden die Kinder im Rahmen der offenen Ganztagsbetreuung in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften vielfältige Möglichkeiten zur Betätigung und Begegnung.
- Um den Biorhythmus der Kinder Rechnung zu tragen, sorgen sowohl Schule als auch Hort für eine Entspannung im „Mittagstief“.
- Das bedeutet, dass nach dem Unterricht den Kindern zuerst Zeit zur Ruhe gegeben wird, bevor sich neue Aktivitätsphasen bzw. die Hausaufgaben erledigung anschließen.
- Die Erledigung der Hausaufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit und individueller Absprache mit den einzelnen Lehrern.
- Zu den Höhepunkten im Schul- und Hortjahr wie „Tag der offenen Tür“, Schulfeste, Kindertag, Weihnachtsfeiern, Projekttag usw. gibt es konkrete Absprachen und Beratungen zwischen Schulleitung, Lehrern, Leiterin der Kindereinrichtungen und verantwortlicher Erzieherin im Hort, um eine gemeinsame Durchführung zu organisieren und zu realisieren.
- Im Anschluss an o.g. Aktivitäten gibt es einen Erfahrungsaustausch zwischen o.g. Verantwortlichen um das Erlebte gemeinsam zu reflektieren.

Dauer der Gültigkeit der bestehenden Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft und ist gültig bis zum 31.07. 2018. Der Vertrag kann aber jährlich verlängert werden.

Steinberg

14.2.17

Datum

Kindertagesstätte
- Steinbergwichtel -

Birkenweg 1
08237 Steinberg/OT Rothenkirchen
Tel.: 0374 6213388

Leiterin der Kindereinrichtungen

Grundschule
Steinberg

OT Rothenkirchen · Schulberg f
08237 Steinberg
Tel.: 0374 6213259

Schulleiterin

Gemeinde Steinberg

Am Bahnhof 3
08237 Steinberg

Bürgermeister